

Wer kann die Leistungen beim Jobcenter Spree-Neiße erhalten bzw. beantragen?

Kinder haben einen Anspruch auf das Bildungspaket, wenn deren Eltern:

- Bürgergeld oder Sozialgeld
- Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen.

Wie kann ich diese Leistungen erhalten?

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Regel mitbeantragt. Für Leistungsbezieher/innen von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Wo erhalte ich die Anträge?

Die Anträge erhalten Sie bei den jeweiligen Außenstellen des Jobcenters Spree-Neiße oder unter folgendem Link:
<https://jobcenter-spree-neisse.de/index.php/de/infos-f-asu/but>

Kommunale
Jobcenter –
Stark.
Sozial.
Vor Ort.



An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Standort Cottbus

- 📍 Makarenkostraße 5, 03050 Cottbus
- ☎ 0355/8669435501
- ✉ jobcenter-cottbus@lkspn.de

Standort Forst

- 📍 Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)
- ☎ 03562/698195541
- ✉ jobcenter-forst@lkspn.de

Standort Guben

- 📍 Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
- ☎ 03561/54765501
- ✉ jobcenter-guben@lkspn.de

Standort Spremberg

- 📍 Gerberstraße 3a, 03130 Spremberg
- ☎ 03563/5725502
- ✉ jobcenter-spremberg@lkspn.de

Bilder: Freepik.com

Hinweise des Jobcenters Spree-Neiße zum Bildungs- und Teilhabepaket (Sozialgesetzbuch II)





Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten



Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf



Schülerbeförderung



Wofür?

- Veranstaltung der jeweiligen Einrichtung

Wieviel?

- Erstattung der tatsächlichen Kosten (ohne Taschengeld und persönliche Ausrüstungsgegenstände)

Wie?

- Nachweis der jeweiligen Einrichtung erforderlich
- Abgabe der Kostenübernahme bei der Einrichtung
- Direktzahlung des Jobcenters an die Kita, Schule bzw. den jeweiligen Träger

Wofür?

- z.B. für Schulhefte, Schreibmaterialien

Wieviel?

- Auszahlung einer Pauschale am 01.02. und 01.08. (jeweils zum Beginn des Schulhalbjahres)
- jährliche Anpassung mit der Erhöhung der Regelbedarfe

Wie?

- Vorlage einer Schulbescheinigung (bei Schüler/innen unter 6 Jahren und über 15 Jahren)
- die Auszahlung erfolgt bei SGB II-Bezug automatisch
- bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag ist ein gesonderter Antrag erforderlich

Wofür?

- Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (vom Schulamt zugewiesene Schule)

Wieviel?

- die notwendige Beförderung ist kostenfrei

Wie?

- Antragstellung beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport in 03149 Forst (Lausitz), Tel. 03562/6981-94001
- Antrag erhältlich unter: www.lkspn.de (Schnelleinstieg - Formulare - Fachbereich 40 - Antrag auf Schülerbeförderung Nutzung ÖPNV oder PKW)



Lernförderung



Mittagsverpflegung



Soziale und kulturelle Teilhabe



Wofür?

- Förderung zur Behebung vorübergehender Lernschwächen, um das wesentliche Lernziel zu erreichen
- gilt für mehrere Nachhilfestunden

Wieviel?

- Erstattung der tatsächlichen Kosten

Wie?

- Antrag und Bestätigung der Schule sind erforderlich
- die Kostenübernahme erfolgt in Form eines Gutscheins

Wofür?

- Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in schulischer Verantwortung oder der Tageseinrichtung (Kita/Tagespflge)

Wieviel?

- Erstattung der tatsächlichen Kosten

Wie?

- Direktzahlung des Jobcenters an den Essensanbieter

Wofür?

- für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern; angeleitete Aktivitäten in der kulturellen Bildung und Teilnahme an Freizeiten (für Kinder & Jugendliche unter 18 Jahren)

Wieviel?

- pauschale Erstattung von 15,00 € pro Monat

Wie?

- Nachweis einer Mitgliedschaft
- Direktzahlung des Jobcenters an den Leistungsempfänger